

# **Satzung der Ortsgemeinde Mertesdorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.03.2022**

Der Gemeinderat Mertesdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung am 17.03.2022 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die vorherigen Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Mertesdorf, den 17.03.2022

Gez. Ortsbürgermeister  
Andreas Stüttgen

**Anlage**

# § 1

## Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte in Form einer **Erdbestattung** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 300,00 €
  - b) eine Einzelgrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 750,00 €
  - c) ein Rasengrab als Reihengrabstätte (inkl. Pflegekosten) 1.600,00 €
  
2. Überlassung einer Reihengrabstätte in Form einer **Urnenbestattung** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Urnengrabstätte 600,00 €
  - b) ein Rasengrab als Urnengrabstätte (inkl. Pflegekosten) 800,00 €
  - c) ein Anonymes Rasengrab als Urnengrabstätte (inkl. Pflegekosten) 800,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts in Form einer **Erdbestattung** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte 900,00 €
  - b) eine Doppelgrabstätte 1.600,00 €
  - c) je weitere Grabstätte 900,00 €
  
2. Verlängerung des Nutzungsrechts einer **Erdbestattung** nach Nummer 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte 40,00 €
  - b) eine Doppelgrabstätte 80,00 €
  - c) je weitere Grabstätte 40,00 €
  
3. Verleihung des Nutzungsrechts in Form einer **Urnenbestattung** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - a) eine Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) 600,00 €
  
4. Verlängerung des Nutzungsrechts einer **Urnenbestattung** nach Nummer 3. Bei späterer Beisetzung je Jahr für

a) eine Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) 40,00 €

5. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1. bzw 3. erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Grabstätten**

a) einer Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 200,00 €

b) einer Einzel- und Wahlgrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 300,00 €

c) einer Urnengrabstätte 200,00 €

d) Zuschlag für die Beerdigung an einem Samstag für Erdbestattungen 200,00 €

e) Zuschlag für die Beerdigung an einem Samstag für Urnenbestattungen 100,00 €

Bei Einsatz eines Unternehmens wird die Unternehmerleistung in voller Höhe in Rechnung gestellt.

### **IV. Benutzung der Leichenhalle**

a) für die Aufbewahrung einer Leiche 100,00 €

b) für die Aufbewahrung einer Urne 60,00 €

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VI. Abräumen von Gräbern**

1. Für das Abräumen von Gräbern einschließlich Entsorgung für

a) eine Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 200,00 €

b) eine Einzel- und Wahlgrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 500,00 €

c) eine Urnengrabstätte 200,00 €

d) ein Rasengrab als Urnengrabstätte 100,00 €

Mertesdorf, den 17.03.2022

Gez. Ortsbürgermeister  
Andreas Stüttgen